

Bekanntmachung ***über die Änderung eines Bebauungsplanes***

I.

Der Marktgemeinderat des Marktes Reisbach hat am 11.3.2025 die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Gewerbe und dörfliches Wohnen Thannenmais“ als Satzung beschlossen. Die Änderung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und Art. 81 BayBO.

Folgende Änderungen sind Inhalt des Deckblattes im Geltungsbereich:

Der Bebauungsplan „Gewerbe und dörfliches Wohnen Thannenmais“ trat am 14.3.2023 in Kraft. Im Bebauungsplan ist eine Festsetzung zur Baumfallgrenze enthalten. Im potentiellen Baumfallbereich sind bislang schutzbedürftige Nutzungen (Wohnen) unzulässig und das Dach ist zu verstärken.

Mittlerweile sind im angrenzenden Bereich die für den Baumfallbereich einschlägigen Bäume nicht mehr vorhanden. Daher soll der Baumfallbereich entfallen um den Bauwerbern bessere Planungsmöglichkeit zu geben.



Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Umweltbericht wurde gemäß § 13 BauGB nicht durchgeführt. Diese Änderung des Bebauungsplanes bedurfte keiner Genehmigung.

II.

Der Plan in der Fassung vom 11.3.2025 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Landauer Str. 18, 94419 Reisbach, Zimmer Nr. 18 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der geänderte Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

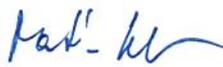
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Reisbach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Markt Reisbach

Reisbach, 13.5.2025

Ort, Datum


Huber Martin, 2. Bürgermeister

Unterschrift, Dienstbezeichnung